

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

7 RAr 59/84

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 13. Juni 1985 in Berlin

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 27. März 1984 aufgehoben.
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Die 1959 geborene Klägerin begehrt die Zahlung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) über den 2. Juli 1982 hinaus. Sie hatte diese Leistung ab 26. Juni 1982 nach der Leistungsgruppe A in Höhe von 86,89 DM wöchentlich bezogen. Hierbei waren 39,71 DM als Unterhaltsanspruch gegen ihren Vater angerechnet worden.

Nachdem die Klägerin am 2. Juli 1982 geheiratet hatte, hob die Beklagte den Bewilligungsbescheid mit Bescheid vom 19. Juli 1982 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Oktober 1982 ab 2. Juli 1982 mit der Begründung auf, die Klägerin sei nicht mehr bedürftig. Auf den Alhi-Leistungssatz von nunmehr 108,-- DM (Leistungsgruppe C) sei außer dem zu berücksichtigenden Einkommen ihres Vaters das ihres Ehemannes anzurechnen. Dieser bezog von der Beklagten wegen der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme Unterhaltsgeld (Uhg) als Darlehen ab 2. Juli 1982 in Höhe von 229,20 DM wöchentlich. Die Beklagte setzte von dem zuletzt genannten Betrag als Werbungskosten 32,71 DM, für Versicherungsbeiträge 19,37 DM und den Freibetrag von 75,-- DM gemäß § 138 Abs 1 Nr 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) ab. Sie kam zu dem Ergebnis, einem Alhi-Leistungssatz von 108,-- DM wöchentlich stehe anrechenbares Einkommen von 141,83 DM gegenüber (Unterhaltsanspruch gegenüber dem Vater: 39,71 DM + 102,12 DM anrechenbares Einkommen des Ehemannes). Die Klage, mit der sich die Klägerin gegen die Anrechnung des Uhg wandte, da dieses nur als



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Darlehen gewährt werde, hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung seiner Entscheidung im wesentlichen folgendes ausgeführt: Das Bundessozialgericht (BSG) habe bereits entschieden, daß das dem Ehegatten eines Arbeitslosen nach § 44 Abs 2 AFG gezahlte Uhg als Einkommen auf die Alhi anzurechnen sei. Es handele sich hierbei nicht um eine zweckgebundene Leistung iS von § 138 Abs 3 Nr 3 AFG. Die Entscheidung des BSG habe zwar das als Zuschuß gewährte Uhg zum Gegenstand gehabt, jedoch könnten keine anderen Beurteilungskriterien für das darlehensweise gewährte Uhg gelten. Auch letzteres diene wie das als Zuschuß gewährte, der Sicherung des Lebensunterhalts des Empfängers und seiner Angehörigen während der Dauer der Bildungsmaßnahme. Es habe Lohnersatz- und Unterhaltssicherungsfunktion. Daran ändere auch die Verpflichtung des Geförderten zur späteren Rückzahlung nichts. Entscheidend sei, daß das rückzahlbare Uhg für einen bestimmten Zeitraum zum Lebensunterhalt beitrage. Nur darauf komme es im Rahmen der Prüfung der Bedürftigkeit gemäß §§ 137, 138 AFG an. Wollte man das als Darlehen gewährte Uhg nicht als anrechenbares Einkommen ansehen, dann bedeute dies im Ergebnis eine Finanzierung des Darlehens durch die Alhi. Im übrigen verdiene das darlehensweise gewährte Uhg auch deshalb keine andere Behandlung als das als Zuschuß gewährte, weil die Bundesanstalt für Arbeit (BA) für die Bezieher beider Leistungsarten die Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung übernehme. Die Anrechnung des darlehensweise gewährten Uhg auf die Alhi entspreche auch dem Grundsatz, daß alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert im jeweiligen Alhi-Zeitraum berücksichtigt werden müßten, soweit sie dem Alhi-Empfänger



und seiner Familie zugeflossen seien.

Weiterhin habe das BSG entschieden, daß im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung gemäß § 138 Abs 1 Nr 2 AFG Arbeitsentgelt auch insoweit als Einkommen zu berücksichtigen sei, als der Anspruch hierauf abgetreten oder gepfändet und überwiesen sei. Wenn aber schon dieses nicht verfügbare Einkommen anrechenbar sei, dann müsse dies erst recht für verfügbares, wenn auch darlehensweise gewährtes gelten.

Wenn die Klägerin meine, das ihrem Ehemann gewährte Uhg sei schon deshalb nicht auf die Alhi anzurechnen, weil auch ein Bankkredit, wenn ihn ihr Ehemann zur Umschulung aufgenommen hätte, nicht anrechenbar wäre, so treffe dies nicht zu. Auch ein solcher Kredit müsse als Einkommen angesehen werden, soweit er für den Lebensunterhalt der Familie verwendet werde.

Hiernach sei die Beklagte gemäß § 48 Abs 1 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB 10) berechtigt gewesen, die Bewilligungsbescheide rückwirkend ab 2. Juli 1982 aufzuheben.

Mit der Revision macht die Klägerin, die keinen förmlichen Revisionsantrag gestellt hat, geltend, die Aufhebung des Bewilligungsbescheides sei rechtswidrig. Der Auffassung des LSG, das Uhg sei Einkommen und keine zweckgebundene Leistung iS des § 138 Abs 3 Nr 3 AFG, könne nicht gefolgt werden. Abgesehen davon dürfe das ihrem Ehemann bewilligte Uhg auf jeden Fall deshalb nicht angerechnet werden, weil es lediglich als Darlehen gewährt worden



-5-

sei. Es könne deshalb kein Einkommen sein.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Die Revision der Klägerin ist zulässig. Die Klägerin hat zwar in der Revisionsinstanz keinen förmlichen Antrag gestellt, dennoch genügt die Revision den Anforderungen des § 164 Abs 2 Satz 3 SGG, wonach die Begründung ua einen bestimmten Antrag enthalten muß. Diesem Erfordernis ist, wie der 8. Senat des BSG (SozR 1500 § 164 Nr 8) und ihm folgend der 12. Senat (SozR 1500 § 164 Nr 10) entschieden haben, Genüge getan, wenn die Revisionsbegründung erkennen läßt, welches prozessuale Ziel der Revisionskläger erreichen will. Dieser Rechtsprechung schließt sich der erkennende Senat an. Hier hat die Klägerin mit ausreichender Deutlichkeit in der Revisionsbegründung dargetan, daß sie die Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen und der Verwaltungsakte begehrt, mit denen die Bewilligung der Alhi aufgehoben worden



ist.

Die Revision ist im Sinne der Zurückverweisung an das LSG begründet. Der Auffassung des LSG, die Beklagte sei berechtigt gewesen, den Alhi-Bewilligungsbescheid mit Wirkung vom 2. Juli 1982 gemäß § 48 Abs 1 SGB 10 aufzuheben, vermag der Senat nicht zu folgen. Eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen, die bei Erlass des Bewilligungsbescheides vorlagen, ist jedenfalls nicht dadurch eingetreten, daß die Klägerin durch Einkommen ihres Ehemannes vom Zeitpunkt ihrer Eheschließung an nicht mehr bedürftig gemäß § 134 Abs 1 Nr 3 AFG geblieben ist und damit keinen Anspruch auf Alhi mehr hatte. Soweit die Beklagte die Aufhebung des Bewilligungsbescheides darauf stützt, daß auf den Anspruch auf Alhi auch ein Teil des dem Ehemann der Klägerin darlehensweise bewilligten Uhg als Einkommen anzurechnen sei, kann dem im Gegensatz zu den Vorinstanzen nicht gefolgt werden. Bei dem auf § 144 Abs 2a AFG in der seit dem 1. Januar 1982 geltenden Fassung des AFG-Konsolidierungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl I, 1497 -AFKG-) beruhenden, als Darlehen bewilligten Uhg handelt es sich nicht um Einkommen, das im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung gemäß §§ 137 Abs 1, 138 Abs 1 AFG zu berücksichtigen ist.

Einkommen im Sinne der Vorschriften über die Alhi sind nach der gesetzlichen Bestimmung des § 138 Abs 2 Satz 1 AFG alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Bestimmte Einnahmen oder Einkünfte gelten nicht als Einkommen in diesem Sinne (§ 138 Abs 3 AFG; §§ 11, 12 der auf der Ermächtigung in § 134 Abs 4 AFG fußenden Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 idF des AFKG, BGBl I



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

1978, 1929; 1981, 1497 -Alhi-VO-). Das Uhg genießt seiner Art nach nicht diese Privilegierung, wie der Senat bereits entschieden hat (SozR 4100 § 138 Nr 5). Diese Entscheidung betraf jedoch das als Zuschuß zu gewährende Uhg iS des § 44 Abs 2 AFG, welches in bezug auf seine Valutierung und seinen vermögenswerten Inhalt für den Empfänger keine Besonderheit gegenüber anderen Einkunftsarten wie Arbeitsentgelt, Gewinn, Kapitalerträgen oder sonstigen Leistungen mit lediglich geldwerten Vorteilen aufweist. Infolgedessen bedurfte es dort nicht der Klärung des Begriffs des Einkommens iS der §§ 137 Abs 1, 138 AFG als solchen.

Für den vorliegenden Fall ist dies jedoch in bezug auf die Frage notwendig, ob als Einkommen in diesem Sinne auch darlehensweise zufließende Geldmittel anzusehen sind, die der Empfänger zurückerzahlen muß. Diese Frage ist zu verneinen; deshalb kommt es nicht mehr darauf an, ob ein darlehensweise an den Ehegatten des Alhi-Berechtigten gewährtes Uhg zu den Einkommensarten gehört, die kraft normativer Regelung bei der Bedürftigkeitsprüfung in der Alhi ausgenommen sind.

Einkommen iS der §§ 137 Abs 1, 138 AFG sind nur solche Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die eine Veränderung des Vermögensstandes bewirken, der solche Einkünfte hat. Dies folgt vornehmlich aus dem begrifflichen Inhalt des Anspruchsmerkmals "Bedürftigkeit", aber auch aus dem Sinn des Wortes "Einkommen" und der gesetzlichen Ausgestaltung dieses Begriffs im Recht der Alhi.



Der Abhängigkeit des Alhi-Anspruchs von der Bedürftigkeit des Arbeitslosen liegt die Erwägung zugrunde, daß derjenige, der seinen Lebensunterhalt aus eigener Kraft bestreiten kann, nicht der Unterstützung aus Steuermitteln bedarf, aus denen die Alhi finanziert wird (§ 188 AFG). Ihm wird zugemutet, für Unterhaltungszwecke vorrangig seine Mittel und in gewissem Umfange ihm zugängliche Mittel naher Angehöriger einzusetzen (§§ 137 Abs 1, 138 Abs 1 AFG; zum Begriff der Bedürftigkeit vgl auch Draeger-Buchwitz-Schönefelder, Komm z AVAVG, Anm II zu § 149; Schönefelder-Kranz-Wanka, Komm z AFG, Anm zu § 137 AFG, insoweit Stand August 1973). Darin liegt aber zugleich die Begrenzung dafür, was unter eigenen Mitteln des Arbeitslosen (und seiner Angehörigen) im Sinne von berücksichtigungsfähigem Einkommen zu verstehen ist. Es muß sich um Einkünfte handeln, die ihm endgültig zur Verwertung zur Verfügung stehen. Ein Darlehen, das an den Darlehensgeber zurückzuzahlen ist, stellt jedoch nur eine vorübergehend zur Verfügung gestellte Leistung dar. Diese wird ungeachtet des Umstandes, daß sie in Form von tatsächlichen Zahlungen in die Hand des Darlehensnehmers gelangt, nicht Mittel des eigenen Vermögens. Sie ist von vorneherein mit der Pflicht zur Rückgewähr belastet. Darlehenszahlungen sind mithin einkommensneutral. Aufgrund der gleichen wirtschaftlichen Betrachtungsweise hat deshalb das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) schon entschieden, daß eine ausschließlich als rückzahlbares Darlehen gewährte Ausbildungsförderung nicht als Einnahme in Geld oder Geldeswert (iS des § 10 Abs 1 des Zweiten Wohngeldgesetzes) anzusehen ist (BVerwGE 41, 220, 226; 54, 358, 362, 365), und zwar selbst nicht teilweise mit Rücksicht auf Zinslosigkeit oder ersparte Zinsen (BVerwG vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

25. Mai 1984 - 8 C 96/82 und 8 C 107/82 -).

Auch in der bisherigen Rechtsprechung des Senats kommt bereits zum Ausdruck, daß für die Bestimmung des Einkommensbegriffs in der Alhi von einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise auszugehen ist. Wenn der Senat zunächst ausgeführt hat, daß als Einkommen iS des § 138 Abs 1 AFG solche finanziellen (oder wirtschaftlichen) Leistungen anzusehen sind, die dem Empfänger von Alhi "zufließen" (BSGE 41, 187, 188 = SozR 4100 § 138 Nr 1) und demgegenüber Vermögen iS des § 137 Abs 2 AFG der "Bestand" von Sachen und Rechten (in Geld oder Geldeswert) in der Hand des Berechtigten ist (aaO), so hat er dies später dahin erläutert, daß tatsächliche Geldzuflüsse allein nicht als Einkommen gelten können, wenn dadurch Vermögensveränderungen dessen, der diese Einkünfte hat, nicht eintreten. Er hat deshalb einerseits tatsächliche Geldzuflüsse an den Arbeitslosen, die dieser aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen erzielt, nicht als iS des § 138 AFG berücksichtigungsfähiges Einkommen erachtet, weil - und soweit - sich die Vermögenslage des Arbeitslosen dadurch nicht verändert (BSGE 46, 271, 274 = SozR 4100 § 138 Nr 3). Zum anderen hat er eine Minderung des berücksichtigungsfähigen Arbeitseinkommens der Ehefrau des Alhi-Berechtigten um abgetretene oder gepfändete Lohnanteile nicht zugelassen, weil diese insoweit von Schulden befreit wird und demgemäß das volle Entgelt ihren Vermögensbestand positiv verändert hat (BSGE 53, 115, 116 = SozR 4100 § 138 Nr 7). Das LSG hat die Bedeutung dieser Entscheidung des Senats verkannt, wenn es meint, es komme auf die bloße Verfügbarkeit von Geldmitteln - also auch solcher in Darlehensform - an, wenn schon die Be-



rücksichtigung abgetretener oder verpfändeter Lohnanteile nicht ausgeschlossen sei. Einschränkungen der Verfügbarkeit über einen Vermögensbestand vergrößerndes Einkommen hat der Senat keinesfalls als entscheidenden Gesichtspunkt für dessen Nichtberücksichtigung bei der Alhi erachtet (so hinsichtlich vermögenswirksam angelegter Teile des Arbeitseinkommens, BSG SozR 4100 § 138 Nr 1), soweit mit dem (nachträglichen) Verfügbarmachen nicht Verluste im Vermögensbestand einhergehen, bzw anderweitige schutzwürdige Gesetzeszwecke vereitelt werden (so hinsichtlich zusätzlich zum Lohn gewährter und vermögenswirksam angelegter Leistungen des Arbeitgebers, BSG SozR 4100 § 44 Nr 10).

Folgt mithin schon aus dem Begriffsinhalt der Bedürftigkeit iS des § 134 Abs 1 Nr 3 AFG, daß von dem Arbeitslosen nur der Einsatz solcher Einkünfte verlangt wird, die eine Veränderung seines Vermögensbestandes bewirken - einfach ausgedrückt: die ihm wirtschaftlich letztendlich gehören -, so entspricht dies auch dem allgemeinen Verständnis dessen, was unter den Worten "Einkommen" oder "Einkünften" zu verstehen ist. Ungeachtet von Motiv, Rechtsgrund und Quelle ihrer Herkunft ist ihnen - was nach Auffassung des Senats keiner weiteren Begründung bedarf - begriffsimmanent ihr Charakter als vermögenswerter Vorteil für den Empfänger. Diesen Vorteil besitzt ein Darlehen aber gerade nicht, weil seine Rückzahlung geschuldet wird. Die Beklagte irrt, wenn sie unter Hinweis auf § 138 Abs 2 Satz 1 AFG meint, maßgeblich sei nur die Tatsache des Zuflusses von Geld oder Geldeswert. Die Vorschrift will lediglich die Unabhängigkeit der Berücksichtigung von Einkommen nach Form und Art seiner Gewährung sicherstellen;



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

den Inhalt dessen, was berücksichtigungsfähiges Einkommen iS des § 137 Abs 1 AFG ist, regelt sie nicht.

Deshalb kann auch die Auffassung des LSG, auch ratenweise zufließendes Darlehen aufgrund privater Bankgeschäfte sei als Einkommen anzusehen, wenn es aufgenommen wurde, um vorübergehend den Lebensunterhalt zu sichern, nicht zutreffen. Auf die Lohnersatzqualität allein als Motiv der Gewährung kommt es nämlich für den Einkommensbegriff nicht an. Anderenfalls müßte möglicherweise gleiches sogar für treuhänderisch veranlaßte Geldzuflüsse gelten, wenn dem Treuhänder eine vorübergehende Nutzung eingeräumt ist. Es liegt auf der Hand, daß derartige Geldwerte ungeachtet ihrer aktuellen Verwendbarkeit nicht als "Einnahmen" des Empfangsberechtigten angesehen werden können, die seine Bedürftigkeit als Voraussetzung zum Bezug von ALHI ausschließen. Sonst müßte man konsequenterweise auch eine Verpflichtung des Arbeitslosen für gegeben halten, zur Sicherung seines Lebensunterhalts und damit zur Abwendung seiner ALHI-Berechtigung Schulden einzugehen. Es ist nicht ersichtlich, daß eine solche Erwägung jemals angestellt worden ist.

Bei einem auf Rückzahlung angelegten Geldzufluß, wie dem Darlehen, steht auch eine finanz- oder bilanztechnische Betrachtung entgegen, ihn als positives Einkommen zu betrachten. Gegenüberzustellen ist dem nämlich die Belastung durch die Rückzahlungspflicht als negatives Einkommen (vgl §§ 607 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches -BGB-). Sofern diese Schuld nicht ganz oder teilweise entfällt, zB durch Erlaß, ergibt sich, wenigstens beim



zinslosen Darlehen, ein mit Null zu bewertendes Einkommen.

Schließlich sprechen auch die Bestimmungen des § 138 Abs 2 Satz 2 AFG für die Berechtigung der vorstehenden Erwägungen. Danach sind nämlich auch von einem an sich berücksichtigungsfähigen Einkommen Steuern, öffentlich-rechtliche und gleichwertige Beitragslasten und Werbungskosten abzusetzen. Das Gesetz geht also davon aus, daß nur ein bestimmtes Netto-Einkommen anspruchsmindernd berücksichtigt werden darf, also das Einkommen, das dem Empfänger - pauschal betrachtet - belastungsfrei verbleibt. Grundsätzlich dasselbe gilt für die Feststellung des zur Minderung der Bedürftigkeit einsatzfähigen Vermögens gem § 137 Abs 2 AFG (vgl BSGE 46, 271 = SozR 4100 § 138 Nr 3).

An der Rechtslage, daß ein nach § 44 Abs 2a AFG darlehensweise gewährtes Uhg nicht als Einkommen iS der §§ 137 Abs 1, 138 Abs 1 AFG anzusehen ist, ändert es nichts, daß es wie das zuschußweise gewährte Uhg nach § 44 Abs 2 AFG zur Sicherung des Lebensunterhalts bestimmt ist, nach dem Motiv seiner Gewährung Lohnersatzcharakter besitzt und die Beklagte für seinen Bezieher Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung entrichtet (§§ 155 Abs 1, 157 Abs 1, 166b AFG). Einerseits handelt es sich dabei um Qualifizierungen, die der Verwirklichung des Gesetzesauftrags der Beklagten zur Förderung der beruflichen Bildung dienen (§ 3 Abs 2 Nr 3 AFG), andererseits um Rechtsbedingungen, die dem Gesetzgeber angebracht erschienen, um die soziale Sicherung der Bildungswilligen zu gewährleisten. Auf die Frage, ob eine bestimmte Leistung im Einzelfalle als Einkommen nach §§ 137 Abs 1, 138 Abs 1



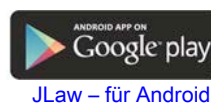
AFG zu werten ist, hat dies jedoch keinen Einfluß.

Das Uhg nach § 44 Abs 2a AFG nicht als derartiges Einkommen zu werten bedeutet ferner keineswegs, wie das LSG annimmt, eine Finanzierung des Darlehens durch die Alhi. Das Darlehen wird von der Beklagten vorgelegt und von dem Darlehensempfänger zurückgezahlt. Finanziert wird es also ohne Rücksicht auf die Frage, ob und in welcher Höhe seinem Ehegatten Alhi zusteht, ausschließlich von ihm selbst. Eine wegen des Darlehens vorgenommene Minderung der Alhi des Ehegatten bis hin zu ihrem gänzlichen Fortfall würde im Gegenteil bedeuten, daß der Bildungswillige nicht nur seine Teilnahme an der Bildungsmaßnahme - wenn auch nachträglich - selbst bezahlt, sondern darüber hinaus auch noch die Kürzung oder der Wegfall der Alhi seines Ehegatten, die schließlich auch Komponenten für die Sicherung seines Lebensunterhalts enthält, in Kauf nehmen müßte. Aus diesem Grunde stellt sich die Herausnahme des Uhg nach § 44 Abs 2a AFG von der Einkommensberücksichtigung bei der Alhi nicht deswegen als eine Benachteiligung des Beziehers von Uhg nach § 44 Abs 2 AFG dar, weil jenes auf die Alhi anzurechnen ist; denn jenem verbleibt, da Uhg nach § 44 Abs 2 AFG nicht rückzahlungspflichtig ist, endgültig der wirtschaftliche Wert dieser Leistung.

Ob für die Nichtberücksichtigung darlehensweise gewährter Leistungen als Einkommen nach §§ 137 Abs 1, 138 Abs 1 AFG etwas anderes gilt, wenn die Rückzahlung entfällt oder mit ihr nicht gerechnet werden kann, das "Darlehen" im wirtschaftlichen Ergebnis also den Vermögensbestand des Zahlungsempfängers verbessert (vgl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-14-

dazu BVerwGE 41, 220, 226), bedarf hier keiner Entscheidung. Angesichts der für die Rückzahlung des Uhg nach § 44 Abs 2a AFG vorgesehenen Regelung in § 10 Abs 3 der Anordnung der Beklagten über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung vom 23. März 1976 (ANBA S 559), hier idF der 12. Änderungsanordnung vom 16. März 1982 (ANBA S 563 -AFuU-) besteht weder allgemein noch aufgrund besonderer Feststellungen des LSG im vorliegenden Fall Anlaß für eine derartige Sachlage. Der § 10 Abs 3 AFuU sieht ohne Einschränkung die ratenweise Rückzahlungspflicht nach Ablauf bestimmter tilgungsfreier Zeiten, ggf nach Unterbrechungen der Tilgung, vor.

Hiernach muß die Alhi ohne Berücksichtigung des Uhg des Ehemannes der Klägerin gewährt werden. Ob sie in derselben Höhe wie vor dem 2. Juli 1982 zu zahlen ist - was die Klägerin nach ihrem Vorbringen anstrebt -, läßt sich den tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht entnehmen. Insbesondere fehlen diese zu der Frage, welcher Leistungsgruppe die Klägerin nach ihrer Heirat zuzuordnen ist. Hierzu bedarf es der Ermittlung der maßgeblichen Lohnsteuerklasse.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-15-

Das Urteil des LSG ist daher aufzuheben und die Sache gemäß § 170 Abs 2 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)